



Bildungsdirektion
Kärnten



Handreichung für den Unterricht von Schülerinnen
und Schülern mit Hörbeeinträchtigungen –
der Nachteilsausgleich

Klagenfurt, am 7. Dezember 2020

Was ist der Nachteilsausgleich?

Durch einen **Nachteilsausgleich** soll Schüler*innen mit Behinderungen durch **gezielte Hilfestellungen** die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Es geht darum, den Blick auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin und dessen persönliche Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können, zu richten und so eine **Kompensation des mit einer Behinderung verbundenen Nachteils** herzustellen. Es ist auf die individuelle Benachteiligung des Schülers/die Schülerin einzugehen soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird und ohne dass die Leistungsanforderung grundlegend verändert wird. Wurde eine Leistung mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht, so stellt diese eine **gleichwertige Leistung** dar.

Somit sind Schüler*innen, die aufgrund einer Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können, unter Bedachtnahme auf den wegen der Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die **in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen** und **dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit** entsprochen wird. Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation.

Der Nachteilsausgleich definiert also sich darin, diagnostizierte Beeinträchtigungen und daraus resultierende **Benachteiligungen zu minimieren bzw. auszugleichen**.

Aufgrund ihrer speziellen Voraussetzungen im Kommunikationsbereich sind hörbeeinträchtigte Schüler*innen auf spezifische Förder- und Ausgleichsmaßnahmen angewiesen.

Funktionelle Umschreibung möglicher Hörbeeinträchtigungen

Die Hörbeeinträchtigung ist eine scheinbar unsichtbare Behinderung.

Die Fähigkeit zum korrekten Umgang mit der Lautsprache und die Sprachkompetenz entsprechen nicht der physiologischen Fähigkeit, Lautsignale aufzunehmen und zu verwerten. Dies bedeutet, dass hörbeeinträchtigte Schüler*innen anlagebedingt mehr Kompetenzen haben, als sie zeigen können.

Hören ist nicht gleich Verstehen

In der Praxis erfordern die unterschiedlichen Kategorien von Hörbeeinträchtigungen unterschiedliche, auf den Einzelnen zugeschnittene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

Aus pädagogischer Sicht können Hörbeeinträchtigungen vereinfacht wie folgt unterschieden werden:

AVWS - Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung: Ist die zentrale Verarbeitung und Weiterleitung auditiver Stimuli bei durchschnittlicher Begabungslage beeinträchtigt, spricht man von einer auditiven Verarbeitungsstörung. Hierbei ist das periphere Hören grundsätzlich intakt, das heißt, das Hörorgan (Ohr) ist nicht geschädigt (unauffälliges Reintonaudiogramm). Es liegt eine Störung der auditiven Informationsverarbeitung vor. Daraus resultieren Schwierigkeiten beim Decodieren, beim Verstehen, bei der Sinnerfassung sowie bei der Abspeicherung auditiver Informationen. Die Auswirkungen sind ähnlich wie bei mittelgradig-schwerhörigen Schüler*innen.

Schwerhörig mit Hörgeräteversorgung: Das Hörvermögen ist eingeschränkt. Es liegt eine leicht-, mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit vor. Schwerhörige Schüler*innen haben aufgrund ihrer erschwerten und zum Teil eingeschränkten Lautsprachentwicklung, trotz Hörtechnik (Hörgeräte, FM-Anlage) spezifische Defizite im Aufnehmen und Verarbeiten von Sprache. Das Sprachverständnis kann auch bei optimal versorgten Hörgeräteträger*innen eingeschränkt bleiben.

Träger*innen eines Cochlea Implantats (CI): Je nach sprachlicher Entwicklung und Förderung (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der CI-Implantation) ist die Sprach- und Sprechkompetenz unterschiedlich entwickelt. CI-Träger*innen können aufgrund ihrer hörtechnischen Versorgung unter physischen Stress geraten (Kopfschmerzen, Erschöpfung, Tinnitus). Auch optimal versorgte CI-Träger*innen benötigen zur Kommunikation eine ihnen angepasste Umgebung (störschallfreier Raum, direkte Kommunikation, deutliche Artikulation). Auch bei CI-Träger*innen kann das Sprachverständnis trotz optimaler technischer Versorgung eingeschränkt sein.

Gehörlos mit oder ohne Hörgeräteversorgung: Die angeborene oder im frühesten Kindesalter eingetretene massive Hörbeeinträchtigung ist oftmals so stark, dass sich die Sprache nicht natürlich über das Gehör entwickelt. Gehörlose Schüler*innen orientieren sich aufgrund ihres früh eingetretenen hochgradigen Hördefizits vor allem visuell in ihrer Umwelt. Lautsprachliche Kommunikation kann auch bei einer hörtechnischen Versorgung, mit Stress und Einschränkungen verbunden sein (Lippenlesen). Der lautsprachliche Wortschatz kann eingeschränkt sein, sowie Grammatik und Syntax können betroffen sein.

Dies trifft auch hochgradig und teilweise auch mittelgradig schwerhörige Schüler*innen im gleichen Maße. Eine sprachliche Entwicklung ist oftmals nur über die visuelle Wahrnehmung möglich und erfolgt vielfach in Gebärdensprache. Die physische Belastung verbunden mit Verständnisproblemen im sozialen Umfeld ist vielfach sehr groß und für uns „Hörende“ nicht nachvollziehbar.

Regelungen zum Nachteilsausgleich

Diese lassen sich im schulischen Kontext in zwei Bereiche einteilen:

- Bereich 1: Maßnahmen für die Organisation und die Durchführung von Unterricht, um barrierefreien Zugang zu Lerninhalten zu ermöglichen
- Bereich 2: Maßnahmen, die im Rahmen von Leistungserbringung, -überprüfung und deren Bewertung gesetzt werden.

Bereich 1

Maßnahmen zur Durchführung und Organisation des Unterrichts mit hörbeeinträchtigten Schüler*innen

- Möglichst sitzend unterrichten (Standort beibehalten)
- Mundbild des Sprechers/der Sprecherin muss beim Sprechen immer sichtbar sein
- Anpassen des Sitzplatzes an die Bedürfnisse des hörbeeinträchtigten Kindes
- Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigungen direkt ansprechen (Blickkontakt)
- Sprach- und Sprechdisziplin von allen einfordern
- Für Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigungen ist der sprachliche Unterricht sehr anstrengend, dies wirkt sich auf die Konzentrationsspanne aus. Hörpausen einplanen!
- Allgemeine Merksätze und Zusammenfassungen optisch zugänglich machen: z.B. im Klassenraum sichtbar aufhängen
- Hausaufgaben und wichtige Hinweise immer schriftlich anbieten
- Das Thema der Stunde am Anfang und schriftlich bekannt geben (z.B. eine kurze Vorausschau über den Ablauf des Tages, der Stunde geben)
- Themenwechsel rechtzeitig deutlich machen
- Fachausdrücke mit kurzen Erklärungen visuell anbieten
- Antworten anderer Schüler*innen aufgreifen, Schüler*innen benennen und eventuell wiederholen
- Audio-visuelle Medien einsetzen (Filme mit Untertitel, PC Lexika,..)

Bereich 2

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen von Leistungsüberprüfungen

Prüfungsmodifikationen als Mittel für die Gewährleistung von Chancengleichheit für hörbeeinträchtigte Schüler*innen dürfen der fachlichen Gleichbehandlung nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen:

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines ärztlich-klinischen Befundes, in dem eine Hörbeeinträchtigung diagnostiziert wurde.
- Anwendung des Regelschullehrplans

Grundsätzliches:

Prüfungsleistungen müssen vergleichbar bleiben

- Die zu erbringenden Leistungen dürfen nicht herabgesetzt werden.
- Die Anwendung des Nachteilsausgleichs stellt demnach **keine Bevorzugung der betroffenen Schüler*innen dar.**
- Es geht um kompensatorisches Gestalten von Leistungsinhalten. Es sollen die Bedingungen für die Beurteilung von (hör)beeinträchtigten Schüler*innen so angepasst werden, dass diese die regulären Lernziele erreichen können.

Abgrenzung zu anderen Maßnahmen:

- Der Nachteilsausgleich ist keine sonderpädagogische Maßnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Bewertung von Leistungen.
- Didaktische und methodische Maßnahmen wie Differenzierung und Individualisierung unterstützen das Lernen für alle Schülerinnen und Schüler. Sie stehen daher nicht im Zusammenhang mit der Beurteilung bzw. Messung von Leistungen und fallen somit nicht unter die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung

Die aus der Hörbeeinträchtigung resultierenden Nachteile sollen analysiert und entsprechend ausgeglichen werden.

- Es darf zu keiner Reduktion der geforderten und regulären Lernziele kommen.
- Die regulären Lernziele sind dem Lehrplan und **nicht dem Schulbuch** zu entnehmen!
- Barrieren, die ein Zeigen des Wissens und Könnens verhindern, sollen aufgehoben werden.

Allgemeine Maßnahmen:

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog.

Die entsprechenden Maßnahmen sind individuell zu prüfen.

Grundsätzlich sollen

geeignete methodisch- didaktische Rahmenbedingungen geschaffen und Hindernisse beseitigt werden, um das Erreichen von Lernzielen zu ermöglichen!

1) Zeitlich

- Zeitzuschläge bis max. die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit
- Lernziele bzw. Leistungen können auch in einem verminderten Umfang überprüft werden (drei anstatt fünf Beispielen).

2) Personell

- Begleitung durch eine fachlich ausgebildete Lehrperson (z.B. Sonderpädagog*innen für Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigungen)
- Erläuterungen zu den Aufgaben im Einzelgespräch
- Kommunikationsassistenz durch eine Fachlehrperson (Sonderpädagog*innen für Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigungen) Gebärdensprachdolmetsch, Schriftsprachdolmetsch

3) Räumlich

- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation (z.B. Wahl des Sitzplatzes)
- Prüfungsdurchführung in einem separaten Raum, ggf. in Begleitung der (Fach)-Lehrperson

4) Medial-technisch

- Visuelle Kommunikationshilfen
- Zulassen von Nachfragen während der Prüfungen, die dem Verstehen dienen
- Schriftliche anstelle mündlicher Prüfung oder umgekehrt
- Verständnisaufgaben durch Vorlesen (nicht ab Tonträger) mit deutlicher Artikulation, die das Lippenlesen ermöglicht
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel: optimierte Arbeitsblätter (Aufgabenstellungen), zusätzliche optische Hilfsmittel, sprachlich optimierte Aufgabenstellungen in Tests und Schularbeiten, technische Hilfsmittel (FM-Anlage)

Fächerspezifische Maßnahmen

Die Benotung von Prüfungsleistungen **kann unter bestimmten Bedingungen** auch Teil des Nachteilsausgleichs sein. Hierzu zählen alle Fehler, die auf die spezifische Hörbeeinträchtigung der jeweiligen Schülerin /des jeweiligen Schülers zurückzuführen sind und nicht zu einer Verschlechterung der Note führen:

Deutsch: (Sachunterricht, naturwissenschaftliche Fächer, ...)

Zeitlich:

- Mehr Zeit beim Lesen von Texten gewähren

Medial-technisch:

- Lese- und Sachtexte können sprachlich optimiert (angepasst) werden. Das betrifft vor allem abstrakte Textformen (z.B. Märchen, Fabeln, Sagen...).
- optische Strukturierungshilfen bei längeren Sätzen und Texten
- Visualisierung zur Unterstützung des Hörverstehens anbieten bzw. den/die Schüler*in mitlesen lassen, wenn der Text vorgelesen wird.
- im Vorfeld geübte Satzstrukturen als Variationen verlangen
- geübte Diktate schreiben bzw. den Text des Diktats als optisches Diktat geben
- Wenn Wissensvermittlung im Vordergrund steht, auf einfache Satzstrukturen zurückgreifen!
- Das Erstellen von Fragenkatalogen (Lerngegenstände) ist eine große Hilfe.

Bei der Leistungsbewertung kann berücksichtigt werden:

- einfachere Satzstrukturen beim Verfassen von Texten
- Nachfragen bei Prüfungen und Schularbeiten, beispielsweise zur Begriffsklärung
- Grammatikfehler: Genitiv –s-, Dativ und Akkusativ –m-, -n-, sowie grammatische Markierungen bei Flexionen z.-B. –t, –s, –st als Endung eines Wortes
- „Hörfehler“ bei Diktaten und Hörverstehaufgaben
- Fehler, die aus inhaltlichen Lesefehlern aufgrund eines möglichen eingeschränkten Wortschatzes entstehen.

Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt der Beurteilung verfasster Texte im logischen Aufbau und der sinnvollen Darstellung von Inhalten.

Mathematik:

Medial-technisch:

- Eindeutige Kennzeichnung der Fragestellung in Textaufgaben
- Aufgabenstellungen in optimierter Sprache verfassen und durch Bilder und Symbole unterstützen.

Bei der Leistungsbewertung kann berücksichtigt werden:

- Verständnisfragen während der Prüfungssituation dürfen zu keiner Verschlechterung der Note führen (Begriffsklärungen)
- Automatisierte Rechenleistungen (z.B. das Einmaleins, schriftliches Rechnen) sind leistungsgleich zu nicht hörbeeinträchtigten Kindern zu bewerten!

Englisch:

Medial-technisch:

- Vokabelüberprüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form anbieten
- Hinsichtlich der Standardisierten Reife- und Diplomprüfung ist es möglich, in der Oberstufe der AHS bzw. BHS die „Listening Comprehension“ ersatzlos zu streichen.

Die Beurteilung der schriftlichen Leistungen erfolgt dann mit 33 Prozent je Teilbereich (siehe dazu Rundschreiben BMBWF 11/2021).
- Überprüfung der "Listening Comprehension" mit schriftlichem Text und/oder Bildern unterstützen oder gänzlich durch andere Aufgaben ersetzen, die eine gleichwertige Leistung abrufen.

Bei der Leistungsbewertung kann berücksichtigt werden:

- Grammatik- und Aussprachefehler, die sich aus der Hörbeeinträchtigung ergeben
- Stärkere Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen bei der Benotung

*Bei Hörbeeinträchtigten ist die Fremdsprache Englisch oft die dritte zu erlernende Sprache!
Bitte berücksichtigen!*

Für weitere Hilfen kann die beratende Unterstützung von Sonderpädagog*innen für Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigungen in Anspruch genommen werden, indem von der Schule eine Bedarfsmeldung (Formblatt www.sonderpaed.at) an den zuständigen Diversitätsmanager/die zuständige Diversitätsmanagerin übermittelt wird.

Gesetzliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich

Der Begriff des „Nachteilsausgleichs“ kommt in den österreichischen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nicht explizit als solcher vor. Allerdings kann er u.a. aus folgenden Bestimmungen abgeleitet werden:

- Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz,
- § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz und
- § 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung.

§ 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz:

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

§ 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung:

„Eine Leistungsbeurteilung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, dass der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.“

Bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer länger andauernden schweren chronischen Erkrankung, sofern diese zur Beeinträchtigung bei der Leistungserbringung führt, ist ein Ausgleich der nachteiligen Besonderheiten in der Leistungsbeurteilung verbindlich von jeder Lehrerin/jedem Lehrer zu berücksichtigen.

Formen des Nachteilsausgleichs

Da bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs immer auf den konkreten Einzelfall und die individuelle Behinderung abzustellen ist, wären grundsätzliche Vorgaben wie ein Nachteilsausgleich ausgestaltet werden soll nicht zielführend. Es ist stets das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten. Nachteilsausgleiche beziehen sich vor allem auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten, Unterbrechungen
- räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung (etwa durch die Nutzung eines separaten Raumes)
- stärkere Gewichtung der nicht benachteiligten Bereiche (schriftliche oder mündliche Leistungen)

- personell: Assistenz (z.B. bei der Arbeitsorganisation, Aufgaben vorlesen, erklären)
- technisch: Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Lesegerät, Laptop/PC als Schreibhilfe)

Es wird empfohlen die Form des Nachteilsausgleichs mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Unter störungsbezogener Ausschöpfung wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Störung nicht betroffen sind.

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besteht in:

- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist (mündliche/praktische/grafische Formen und Mitarbeit)
- Einbau von Übungsmöglichkeiten, Berücksichtigung von stressreduzierenden Bedingungen